

Joint exhibition stands of the Federal Republic of Germany

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design
01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan



Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt on the Main
Germany

Organiser



In cooperation with



Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)

Messe Frankfurt Exhibition GmbH

<http://www.messefrankfurt.com>

Phone: +49 69 7575-0



Project manager:

Christine Berk

gp-organiser@messefrankfurt.com

Phone: +49 69 7575-5746

Fax: +49 69 7575-92963

Registration

Closing date for registrations: 18. February 2022

We hereby register as participants at the above-mentioned participation.
Please note: Sub-exhibitors have to be registered separately.

1. Participant

Company name: _____

Street: _____

Postcode & town: _____

Federal state: _____

VAT ID: _____

Contact partner: _____

Phone: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

2. Required exhibition space

All amounts indicated below are subject, where applicable, to statutory German and to statutory foreign taxation

2.1. Square meter

2.1.1. Participation up to and including the 4th time:

• _____ m² hall space **incl. stand construction 250 €/m²** (up to 100 m², minimum area 9 m²)

• _____ m² hall space **without stand construction 170 €/m²** (up to 100 m², minimum area 50 m²)

2.1.2. Participation for the 5th time or more:

• not applicable

2.1.3. Participation fee for space more than 100 sq.m. in the hall as well as for exhibitors, which cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

• _____ m² hall space **incl. stand construction 820 €/m²** (minimum area 9 m²)

• _____ m² hall space **without stand construction 345 €/m²** (minimum area 50 m²)

3. Mandatory Fee/s (do not depend on number of participations)

• not applicable

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan

4. **Connections** (do not depend on number of participations)

- not applicable

5. **Exhibition goods** (At information stand: product range)

Dimensions

Weight

- _____
- _____
- _____

We have noted and acknowledged the General and Special Conditions of Participation. We undertake only to exhibit products which are produced according to No. 8 of the General Conditions for Participations of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad. We have completed and enclosed the registration appendices. We agree to the computer-aided recording, storage, and forwarding of company details to third parties. We declare, that insolvency proceedings have not been filed or opened for our assets or that we have not issued or are obliged to make a statutory declaration in accordance with sec. 802c Civil Code of Civil Procedure (ZPO) or sec. 384 of the German Tax Code (AO) 1977.

Place, date

Company stamp & legally binding signature

Enclosures:

- Appendix to registration form: Special Conditions of Participation
- Appendix to registration form: General Conditions of Participation
- Appendix to registration form: Declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies)
- Application of a sub-exhibitor by the main-exhibitor

Joint exhibition stands of the Federal Republic of Germany

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan

Appendix to registration form

(Mandatory: please return with the registration form)

Exhibitor

Company:

Street:

ZipCode, Town:

Federal state:

Managing Director: _____

Commercial Reg.-No.: _____

District court: _____

Contact partner: _____

Declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies)

With our registration for the official joint exhibition stands at the

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any institutional fundings granted/covered by public resources.

I hereby declare/we hereby declare, that I/we do not receive any further public support out of project fundings for the participation at this trade fair/exhibition.

I hereby declare/we hereby declare, that my/our company is not a federal, state or municipal authority, is neither a state development institution nor any other legal entity under public law.

I hereby declare/we hereby declare that my/our company is not directly or indirectly majority-owned by a religious community/communities or by a legal entity/entities under public law.

Place, Date

Company stamp & legally binding signature

Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan



Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt on the Main
Germany

Veranstalter



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Energy

In Kooperation mit



AUMA
Association
of the German
Trade Fair Industry

Durchführung / Ausstellungsleitung (Durchführungsgesellschaft i.S.d. Allgemeinen Teilnahmebedingungen)

Messe Frankfurt Exhibition GmbH

<http://www.messefrankfurt.com>

Tel.: +49 69 7575-0



Projektleiter(in):

Christine Berk

gp-organiser@messefrankfurt.com

Tel.: +49 69 7575-5746

Fax: +49 69 7575-92963

Anmeldung eines Unterausstellers durch den A U S S T E L L E R

1. Aussteller / Exhibitor

Firma: _____ zuständig: _____
Straße: _____ Telefon: _____
PLZ Ort: _____ Fax: _____
Bundesland: _____ E-Mail: _____

2. Unteraussteller / Sub-exhibitor

Firma: _____ zuständig: _____
Straße: _____ Telefon: _____
PLZ Ort: _____ Fax: _____
Bundesland: _____ E-Mail: _____
Internet: _____

3. Pauschale für Unteraussteller

Die Pauschale für die Aufnahme eines Unterausstellers beträgt **EUR 500,00 / Unteraussteller**.

Aufnahme in den Internetauftritt und in die Broschüre
der Firmengemeinschaftsausstellung wird gewünscht

ja nein

Das Formular zur Datenerfassung wird ausgefüllt vom

Hauptaussteller Unteraussteller

Nach Erhalt der unterzeichneten Mitausstelleranmeldung wird dem Aussteller das Formular zur Datenerfassung
wie oben angegeben zugesandt.

4. Zusätzliche obligatorische Gebühren des Veranstalters der Messe für Unteraussteller

• entfällt

5. Ausstellungsgüter (Unteraussteller)

Abmessungen/Dimension Gewicht/Weight

Ausstellungsgüter (Unteraussteller)	Abmessungen/Dimension	Gewicht/Weight
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

6. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Ich/Wir bestätigen hiermit rechtsverbindlich, dass wir die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland anerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Unterausstellers

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Ausstellers

Joint exhibition stands of the Federal Republic of Germany

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan



Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt on the Main
Germany

Organiser/



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Energy

In cooperation with



Association
of the German
Trade Fair Industry

Realisation and exhibition management implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)

Messe Frankfurt Exhibition GmbH

<http://www.messefrankfurt.com>

Phone: +49 69 7575-0



Project manager:

Christine Berk

gp-organiser@messefrankfurt.com

Phone: +49 69 7575-5746

Fax: +49 69 7575-92963

Application of a sub-exhibitor by the EXHIBITOR

1. Aussteller / Exhibitor

Company:

Address:

ZipCode Town:

Bundesland/Country:

Person in charge:

Phone:

Fax:

E-Mail:

2. Unteraussteller / Sub-exhibitor

Company: _____

Address: _____

ZipCode Town: _____

Bundesland/Country: _____

Internet: _____

Person in charge: _____

Phone: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

3. Fee for sub-exhibitors

For registration of a sub-exhibitor a registration fee of **EUR 500,00 / sub-exhibitor** will be due.

Admission to the internet presence and brochure
to the German joint stand is requested

yes

no

The data collection form will be filled in by

the main-exhibitor

the sub-exhibitor

As soon as we have received the application for co-exhibitors we will send you the data collection form as stated above.

4. Additional mandatory fee/s for a sub-exhibitor charged by the organizer of the trade fair

• not applicable

5. Exhibits (Sub-exhibitor)

Abmessungen/Dimension

Gewicht/Weight

6. Confirmation of the Terms of Conditions

I/We accept the General and Special Conditions of Participation of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad.

Place, Date

Company stamp and signature of the sub-exhibitor

Place, Date

Company stamp and signature of the exhibitor

Joint exhibition stands of the Federal Republic of Germany

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design
01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan



Organiser



In cooperation with



Realisation and exhibition management (implementation company within the meaning of the General Conditions of Participation)



Messe Frankfurt Exhibition GmbH

<http://www.messefrankfurt.com>

Phone: +49 69 7575-0

Project manager:

Christine Berk

gp-organiser@messefrankfurt.com

Phone: +49 69 7575-5746

Fax: +49 69 7575-92963

Special Conditions of Participation

as supplement to the General Conditions of Participation of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad

1. Closing date for registrations

18. February 2022

It is pointed out that, on principle, the participation can only be conducted, should the **minimum participation of 6 companies** be reached. Registrations submitted after the closing date for registrations will not be considered.

2. Minimum stand space

Square meter

• Hall space including stand construction	9 m ²
• Hall space without stand construction	50 m ²

3. Participation fee/s

The participation fees quoted are subject, where applicable, to statutory German value-added tax and to statutory foreign taxation

(e.g. VAT, sales tax) levied on services provided to the exhibitor by the implementation company. The participation fees according to No. 3.1.1. only cover a part of the total costs of services according to No. 5.

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan

3.1. Square meter

3.1.1. Participation fee/s for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in **2022** up to and including the **4th time**:

- **EURO 250/m²** in the hall including stand construction up to 100 m²
- **EURO 170/m²** in the hall without stand construction up to 100 m²

3.1.2. Participation fee/s for companies taking part in this official participation of the Federal Ministry for Economic Affairs and Energy in **2022** for the **5th time or more**:

- not applicable

3.1.3. Participation fee/s for stand space exceeding 100 m² in the hall as well as for exhibitors, that cannot sign the attached declaration regarding double-funding respectively participation of the public sector (public authorities or public companies):

- **EURO 820/m²** in the hall including stand construction
- **EURO 345/m²** in the hall without stand construction

3.1.4. Sub-Exhibitor

A fixed amount of **500,00 Euro** is charged for each sub-exhibitor at the joint exhibition

4. Mandatory Fee/s

- not applicable

5. Services

The payment of the participation fee/s according to No. 3 includes the following services:

5.1. Company-specific services

All materials and facilities shall be at the disposal of the exhibitor, on a rental basis, only for the duration of the event, and may in no way be damaged or modified. Damaged or modified components and devices shall be repaired or replaced at the expense of the exhibitor.

5.1.1. Square meter

5.1.1.1. Hall space including stand construction

- Provision of stand space in the hall with the stand design bearing "made in Germany". Exhibitors are not allowed to obscure elements of the stand design for the complete duration of the exhibition. Ceiling suspensions are not permitted.
- Uniform stand lettering
- Back and dividing walls
- Furnishings: **1 table, 4 chairs, 1 sideboard (lockable), 1 counter unit (lockable), 1 coat rack, 1 waste paper basket**
- Uniform floor covering on the stand
- General stand lighting
- Electricity: Supply voltage: • **220V** •
 - one socket (max. capacity 2 kW; without distribution/switching panel)
 - NB: Costs for additional electricity supply to the stand (for both light and power current) from the nearest distribution point will be charged to the exhibitor, and will be invoiced on the basis of the kW registered by the exhibitor. Additional light and power current usage have to be paid by the exhibitor.

5.1.1.2. Hall space without stand construction

- Provision of stand space in the hall for single storey stand constructions, including elements of stand design bearing "made in Germany" designated for stand areas in the hall, supplied by the implementation company. The elements of stand design have to be affixed in a clearly visible position.
- An exhibitor's own stand construction is subject to the construction guidelines of the trade fair organiser and the federal government and must be approved. The exhibitor is obliged to submit his stand construction concept for inspection to the implementation company immediately after the closing date for registrations has passed.

Interior Lifestyle Tokyo - Trade fair for new lifestyle and design

01. Jun. - 03. Jun. 2022, Tokyo, Japan

5.2. General services

- Technical and organisational support of exhibitors by the realisation company during preparation and realisation of the participation
 - Setting up of an information stand with service arrangements / set-ups
 - Entry into the website of the German participation or – if arranged – into the German participation directory (no liability shall be accepted for incorrect entries)
 - Uniform setting design of the German participation in accordance with CI concept
 - General lighting of the German participation
 - Daily cleaning of the aisles within the German participation in the hall (cleaning of stand space, exhibits, and exhibit holders are the responsibility of the exhibitor)
 - Accompanying measures: **Website www.germanpavilion.com, exhibitor flyer**
-

5.2.1. Sub-exhibitors

- Use of the information stand of the German participation
 - Accompanying measures corresponding to those for the exhibitors.
-

5.3. Waiver

Waiving individual company specific or general services shall not constitute a claim for a reduction of the participation fee. Under no circumstances may uniform design elements be foregone.

6. Payment conditions

Duty to 20 % of the participation fee, based on the area size requested (according to No. 3), as well as of mandatory fees (according to No. 4), shall begin upon submission of registration in writing. Payment of this amount is due upon receipt of a corresponding invoice for payment in advance. On admission, payment shall be due of the outstanding amount, immediately upon receipt of the final invoice.

Costs related to the participation of a sub-exhibitor according to No. 3.1.4. and 4 shall be due with his admission. The corresponding amount has to be paid by the exhibitor to the implementation company.

7. Company data

The exhibitor's personal data are processed by the implementation company for the purposes of contract execution and forwarded to third parties (for example, architects, agencies, freight forwarders, trade fair organisers, etc.). The implementation company also transmits the data to federal authorities (e.g. Federal Ministry for Economic Affairs and Energy, Federal Ministry of Food and Agriculture, Federal Office for Economic Affairs and Export Control), the Association of the German Trade Fair Industry (AUMA), to AUMA in particular for information about and for the evaluation of the foreign trade fair programme also by commissioned third parties as well as to the operator of the internet portal www.germanpavilion.com. Federal authorities may pass personal data on to members of the German Bundestag, to other public funding agencies and for statistical purposes and for evaluation to commissioned institutions. The personal data can also be passed on if required by the Bundesrechnungshof. Further information on data protection can be found on the homepage of the implementation company <http://www.messefrankfurt.com>.

Inhalt

1.	Veranstalter	1
2.	Messedurchführungsgesellschaft	1
3.	Teilnahmeberechtigung.....	1
4.	Vertragsschluss.....	1
5.	Unteraussteller	1
6.	Rücktritt / Nichtteilnahme	1
7.	Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen.....	1
8.	Ausstellungsgüter und Direktverkauf	2
9.	Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen	2
11.	Versicherung und Haftung	2
12.	Vorbehalt	2
13.	Schlussbestimmungen	2

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA).

2. Messedurchführungsgesellschaft

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Beteiligungen des Bundes werden Messedurchführungsgesellschaften (DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln.

3. Teilnahmeberechtigung

- Berechtigt zur Teilnahme an Beteiligungen des Bundes sind Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen.
- Fachverbände und die DFG der jeweiligen Bundesbeteiligung, Reisebüros und Speditionen können teilnehmen, werden jedoch für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

4. Vertragsschluss

- Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Zugang der vollständig ausgefüllten Anmeldeerklärung einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Anzahlung bei der DFG.
 - Die Anmeldung bindet den Aussteller unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- Die DFG bestätigt in Textform den Zugang der Anmeldung. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Zugangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- Soweit die Voraussetzungen nach Ziff. 3 ATB und Ziff. 8.01 ATB für den Aussteller vorliegen und die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, bestätigt die DFG ihm in Textform die Teilnahme (Zulassung). Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Größe oder Lage des Standes. Der Aussteller räumt der DFG insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ein. Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande.
- Die DFG weist dem Aussteller eine Standfläche zu und informiert ihn in Textform über dessen Lage und Maße. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als drei qm vom Inhalt der Anmeldung ab, kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Aussteller hat den Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der DFG zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.
- Die DFG unterrichtet den Aussteller nach Zuweisung der Standfläche über Vorbereitung und Durchführung der Bundesbeteiligung. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Unterrichtungen entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- Die DFG kann dem Aussteller auch nach der Zuweisung der Standfläche eine andere als die vorgesehene Standfläche zuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes der Bundesbeteiligung erforderlich ist. In dem Fall stellt die DFG dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung.

b) Sollte die DFG nach erfolgter Zuweisung der Standfläche durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- oder Ausstellungsleitung gezwungen sein, einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten; ausgenommen ist der Fall einer Flächenreduzierung, in welchem der Aussteller nur eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises geltend machen kann. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten.

4.07 Nach entsprechender Vereinbarung mit dem Aussteller oder seinem Beauftragten übergibt die DFG den Stand vor Beginn der Veranstaltung.

4.08 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen des Bundes auszuschließen.

5. Unteraussteller

5.01 Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur auf Firmengemeinschaftsausstellungen und nur dann zulässig, wenn der DFG neben dem Aussteller sämtliche weitere dort vertretenen Unternehmen als Unteraussteller gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach diesen ATB.

5.02 Anzumelden sind als Unteraussteller solche Unternehmen, die auf der dem Aussteller zugewiesenen Standfläche neben diesem vertreten sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die zu einem gemeinsamen Konzernabschluss mit dem Aussteller verpflichtet sind.

5.03 Im Übrigen gelten für die Unteraussteller diese ATB, soweit diese anwendbar sind. Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der DFG und dem Aussteller. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt daher an den Aussteller. Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller wie für eigenes Verschulden.

5.04 Nimmt der Aussteller ein weiteres Unternehmen ohne Zulassung der DFG auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

6. Rücktritt / Nichtteilnahme

- Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund nichtzutreffender Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.
 Die Folgen ergeben sich aus Ziff. 6.02 a) und b) ATB.
 - Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG nicht anderweitig zugewiesen werden kann,
 - 20 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 500,- € zu zahlen, sofern die Standfläche von der DFG anderweitig zugewiesen werden kann; es sei denn, der Aussteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dies gilt nicht für die Fälle nach Ziff. 4.04 ATB.
- Der Rücktritt des Ausstellers oder sein Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei der DFG wirksam.
- Über Stände, die der Aussteller oder sein Beauftragter nicht wie vereinbart (s. Ziff. 4.06 ATB) übernimmt, kann anderweitig verfügt werden. In diesem Fall gilt Ziff. 6.02 ATB entsprechend. Weitergehende Ansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Als Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung zählt auch eine Nutzung dergestalt, dass das repräsentative Erscheinungsbild der Bundesbeteiligung weiterhin gewährleistet ist.

7. Standausrüstung, Gestaltung, Präsenz- und Betriebspflicht, zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

7.01 Standausrüstung, Gestaltung und zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden in den BTB zur jeweiligen Messebeteiligung aufgeführt. Ausstattung und Gestaltung der Stände, soweit sie in den BTB genannte Leistungen der Veranstalter der Bundesbeteiligung überschreiten, sind Angelegenheit jedes Ausstellers. Für die Gestaltung der Stände sind die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht zulässig. Die für Hallenflächen ohne Standbau

vorgesehenen Rahmengestaltungselemente „made in Germany“ dürfen nicht verdeckt werden.

- 7.02** Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vor der Realisierung mit der DFG abzustimmen. Auf Kosten des Ausstellers kann die DFG eine Standgestaltung, die den hier getroffenen Regelungen, den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, entfernen oder ändern lassen.
- 7.03** Der Aussteller hat für seinen Stand eine Präsenz- und Betriebspflicht während der Öffnungszeiten und für die gesamte Dauer der Messe einschließlich des letzten Messetages. Wenn die Art der Messe gegen eine dauernde Präsenz am eigenen Stand spricht, wird der Veranstalter der Bundesbeteiligung in den BTB eine Ausnahme von der Präsenzpflicht nach Satz 1 erteilen.
- 7.04** Hat der Aussteller der DFG kostenpflichtig Aufträge außerhalb des Rahmens der BTB erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Ausstellungsgüter und Direktverkauf

- 8.01** a) Es dürfen nur Güter ausgestellt oder beworben werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Güter notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Bundesbeteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden.
- b) Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder gemäß Außenwirtschaftsverordnungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keine Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. Bei begründeten Fällen kann das BMWi bzw. das BMEL eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge an das BMWi bzw. das BMEL sind über die DFG zu stellen. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten.
- c) Auf Verlangen der DFG ist der Aussteller verpflichtet, ein aktualisiertes Verzeichnis (Hersteller, Produktbezeichnung, Produktionsort) der Ausstellungsgüter zu erstellen und auszuhändigen.
- 8.02** Werden Güter ausgestellt, die nicht nach Ziff. 8.01 ATB zugelassen sind, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Güter auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem in Textform erklärten Verlangen nach Entfernung des Ausstellungsgutes nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Beteiligungspreises fällig. Daneben ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen; hier wird die Differenz zu den Vollkosten geltend gemacht.
- 8.03** Für die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u. a. Marken-, Muster- und Patentrechte) ist der Aussteller verantwortlich. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der örtlich gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.
- 8.04** Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Bundesbeteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der BTB einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

10. Beteiligung an Evaluationen zum Auslandsmesseprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet, unter Beachtung des Datenschutzes sämtliche für eine Evaluation des Auslandsmesseprogramms benötigten und dem Aussteller vom Veranstalter der Bundesbeteiligung (vgl. Ziff. 1 ATB) benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Veranstalter für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Aussteller darauf zu achten, dass diese zur relevanten Messebeteiligung Auskunft geben können. Der Aussteller verpflichtet sich, die für die

Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

11. Versicherung und Haftung

- 11.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 11.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 11.03** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter der Bundesbeteiligung oder der DFG oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters der Bundesbeteiligung und die der DFG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.04** Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Dies gilt auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- 11.05** Der Aussteller stellt den Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser ATB ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12. Vorbehalt

- 12.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von den ATB und BTB abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter der Bundesbeteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.02** a) Der Veranstalter der Bundesbeteiligung ist berechtigt, diese zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen sowie nach Messebeginn vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.
- b) Weder der Veranstalter noch die DFG haftet im Falle einer Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 12.03** a) Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) wegen höherer Gewalt (wie z. B. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen) getroffen, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung in Textform zu erklären. Handelt es sich bei der nach Ziff. 12.02 a) getroffenen Maßnahme um eine Absage, bedarf es keiner Rücktrittserklärung des Ausstellers.
- b) Bei einem Rücktritt nach Ziff. 12.03 a) gilt für die Verpflichtungen des Ausstellers Ziff. 6.02 b). Abweichend von Satz 1 ist der Rücktritt kostenlos, wenn sich die Lage nach Anmeldeschluss objektiv durch hoheitliche Regelungen oder Maßnahmen verschlechtert und dadurch eine Messteilnahme unzumutbar oder unmöglich wird (z. B. Reisewarnung oder Quarantänebestimmungen bei Ein- oder Ausreise).
- 12.04** Wird eine Maßnahme nach Ziff. 12.02 a) getroffen, ohne dass ein Fall nach Ziff. 12.03 a) vorliegt, ist der Aussteller auf Verlangen des Veranstalters der Bundesbeteiligung verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung des antragstellenden Fachverbandes vom Veranstalter der Bundesbeteiligung festgesetzt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.01** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis (s. Ziff. 4.03) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.02** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters der Bundesbeteiligung etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.03** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Textform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die Übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 13.04** Der Aussteller hat seine Ansprüche gegen die DFG in Textform geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von zwölf Monaten außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.